

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 2/2002
 (55. Jahrgang)

Berlin, den
 28. Februar 2002

INHALT**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

Kuratorium

Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Weiterbildende Zusatzstudium
 "Europawissenschaften" der Technischen Universität Berlin vom 23. Januar 2002 6

Akademischer Senat

Änderung der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der zum
 Wintersemester 2001/2002 und zum Sommersemester 2002 an der
 Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und
 Bewerber vom 19. Dezember 2001 6

Fakultäten

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsplanung
 der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen
 Universität Berlin vom 12. September 2001 7

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereichs
 Architektur (FB 8) der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2000 7

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereichs
 Architektur (FB 8) der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2000 8

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Weiterbildende Zusatzstudium "Europawissenschaften" der Technischen Universität Berlin

Vom 23. Januar 2002

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 23. Januar 2002 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerIHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen. *)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am Weiterbildenden Zusatzstudium "Europawissenschaften" eine Gebühr.

§ 2 - Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am Weiterbildenden Zusatzstudium "Europawissenschaften" beträgt pro Teilnehmer/Teilnehmerin 5000 €. In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt werden. Die Gemeinsame Kommission unterstützt die Teilnehmer/Teilnehmerinnen bei der Erlangung von Stipendien.

(2) Auf die Gebühr werden auch die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren, Beiträge und andere Entgelte angerechnet.

§ 3 - Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühr ist in zwei Raten spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters zu entrichten.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums wird die Hälfte der Gebühr erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr erstattet werden; hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission für das Weiterbildende Zusatzstudium "Europawissenschaften".

§ 4 - Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für den Postgradualen Studiengang "Europawissenschaften" tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 4. Februar 2002

Akademischer Senat

Änderung der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der zum Wintersemester 2001/2002 und zum Sommersemester 2002 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber

Vom 19. Dezember 2001

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerIHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) vom 27. Mai 1993 (GVBl. S. 234) im Benehmen mit der Fakultät I folgendes beschlossen: *)

Artikel I

Die Anlage 2 der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der zum Wintersemester 2001/2002 und zum Sommersemester 2002 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber vom 16. Mai 2001 (AMBl. TU. S. 139) wird wie folgt ergänzt:

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2001/2002:

Studiengang	1. Fachsemester	
	WS 2001/02	SS 2002
Arbeitslehre/Haushalt/Lehramt	frei	15
Arbeitslehre/Technik/Lehramt	frei	20
Deutsche Philologie/Magister	frei	54
Deutsch/Lehramt	frei	36
Geschichte/Magister	frei	54
Geschichte/Lehramt	frei	36
Philosophie/Magister	frei	32
Philosophie/Lehramt	frei	20
(nur 2. Fach)		

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 11. Januar 2002

Fakultäten

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsplanung der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin

Vom 12. September 2001

Die Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin hat am 12. September 2001 auf Grund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Artikelgesetz vom 25. Juli 2001 (GVBl. S. 274), folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsplanung beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsplanung im Fachbereich Umwelt und Gesellschaft (FB 7) der Technischen Universität Berlin vom 12. Februar 1997 (AMBl. TU S. 106) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein muss."

§ 18 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern bzw. Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden."

Artikel II

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 28. Januar 2002

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur (FB 8) der Technischen Universität Berlin

Vom 13. Dezember 2000

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur (FB 8) hat am 13. Dezember 2000 auf Grund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl.

S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Architektur vom 13. Januar 1999 (AMBl. TU S. 186), zuletzt geändert am 19. Januar 2000 (AMBl. TU S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 wird die Protokollnotiz zum Punkt 2.1 Vertiefte Entwicklungsprojekte um folgenden Satz erweitert: "Im Einzelfall kann die Teilnahmevoraussetzung erhoben werden".
2. In § 6 Absatz 5 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: "Darüber hinaus müssen frei wählbare Wahlpflichtfächer aus Absatz 7 ebenfalls in dem in § 7 Abs. 1 und 2 angegebenen Umfang studiert werden".

Die bisherigen Sätze zwei und drei werden Satz 3 und 4.

3. In § 6 wird in der Liste der für den Studiengang Architektur mindestens anzubietenden Fächer unter 6.1 Tragwerkslehre GS: P VL, PIV ergänzt um: "und UE".
4. In § 6 wird in der Liste der für den Studiengang Architektur mindestens anzubietenden Fächer unter 1. Gebäudeplanung und Entwurf 1.2 Entwerfen eingefügt: "1. 2. 9 Entwerfen von Tragwerken HS: WP".

In § 6 wird nach Punkt 7 eingefügt: „8. Exkursion.“ Absatz 7 entfällt.

6. § 7 Studienpläne Grundstudium (siehe Anlage) Die folgende Protokollnotiz wird zusätzlich aufgenommen: *Protokollnotiz: "in den ersten drei Semestern können parallel zu PIV auch Übungen angeboten werden."

In der Spalte Diplom-Vorprüfung entfällt das Kreuz im Fach 6.1 Tragwerkslehre und die 1 in der Zeile "Gesamt".

Hauptstudium (siehe Anlage)

In der Spalte der prüfungsäquivalenten Studienleistungen ist in den Zeilen der Fächer 5 und 6 zu ändern in "1 - 3".

7. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird hinter den Worten "des Praktikums" eingefügt: "zum Zeitpunkt der Anmeldung der Diplomarbeit".

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur (FB 8) der Technischen Universität Berlin

Vom 13. Dezember 2000

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur (FB 8) hat am 13. Dezember 2000 auf Grund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), folgendes beschlossen: *)

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur vom 13. Januar 1999 (AMBl. TU S. 194), zuletzt geändert am 19. Januar 2000 (AMBl. TU S. 73) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Die Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung sind als prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 9) zu erbringen. Die Fachprüfungen für die Diplom-Hauptprüfung sind durch folgende Prüfungsformen zu erbringen: Mündliche Fachprüfungen (§ 7), schriftliche Fachprüfungen (§ 8) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 9)."

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach "hat das Recht" eingefügt, "im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung". Die Fächer "1.1 und 2.1" werden gestrichen.

Die Aufzählung der Fächer 4.1 - 4.7 entfällt, hierfür wird ergänzt: "Fächergruppe 4. Darstellung und Gestaltung".

Eingefügt wird das Fach: "6.2 Trag- und Baukonstruktion" sowie der Satz: "Ebenfalls ausgenommen sind Leistungen, die im Rahmen der PIV erbracht wurden."

3. In § 9 Absatz 1 wird der dritte Satz ersatzlos gestrichen.
4. § 13 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Ausgenommen sind Fachprüfungen in den Fächern der Fächergruppe 1.
Fächergruppe 2.
Fächergruppe 4.
6.1 Tragwerkslehre
6.2 Trag- und Baukonstruktion"
Es wird ergänzt: "Ebenfalls ausgenommen sind Leistungen, die im Rahmen der PIV erbracht wurden."

5. In § 19 wird Absatz 1 Ziffer 4 gestrichen. Ziffer 4 wird Ziffer 3.

§ 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor der Teilnahme an der ersten prüfungsrelevanten Studienleistung zu stellen. Eine gesonderte Zulassung zu den weiteren prüfungsrelevanten Studienleistungen ist nicht erforderlich."

In § 20 erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

"Die Diplomvorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen in Form von prüfungsäquivalenten Studienleistungen:"

Ziffer 1 entfällt, die Ziffern 2 bis 4 werden die Ziffern 1 - 3. Ziffer 5 wird Absatz 5.

8. In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte: "dem angegebenen Wichtungsfaktor bzw." gestrichen. Die Sätze 2 und 3 entfallen.
9. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "§ 7, § 8 oder" gestrichen.

§ 22 Absatz 1 Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

"3. prüfungsäquivalente Studienleistungen in den folgenden Wahlpflichtfächern:

5.1 - 5.8	1 - 3	Leistungsnachweise über insges. 6 SWS
6.2 - 6.10	1 - 3	Leistungsnachweise über insges. 6 SWS

§ 23 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Betreuer/die Betreuerin der Diplomarbeit achtet bei der Vergabe der Diplomarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann."

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Auflagen am 12. Februar 2002. Die Auflagen wurden vom Fakultätsrat am 13. Februar 2002 übernommen.